

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 4/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
31. Jan. 1974

Amtsinspektor
Schriftführer

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1974 hin durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1971 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung einer höheren als der gewährten Rente sowie eine Rentennachzahlung.

Der Kläger bezieht seit dem 12. August 1952 die mit Bescheid vom 30. Dezember 1957 seit dem 1. Januar 1957 in die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit umgestellte Knappschaftsvollrente. Mit Schreiben vom 26. September 1967 machte er weitere Versicherungszeiten geltend. Mit dem am 30. September 1968 beim Sozialgericht (SG) eingegangenen Schriftsatz vom 24. September 1968 bat der Kläger, auf eine sofortige und richtige Erledigung seines Rentenberichtigungsantrages vom 26. September 1967 hinzuwirken. Im Termin vor dem SG am 28. Januar 1969 wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß der bereits benannte Zeuge und der noch zu benennende weitere Zeuge umgehend vom Gericht vernommen und anschließend die Akten an die Beklagte zurückgesandt würden. Daraufhin schlossen die Beteiligten folgenden Vergleich:

- "1. Die Beklagte verpflichtet sich, nach Erhalt der Vernehmungsprotokolle dem Kläger umgehend einen Überprüfungsbescheid zu erteilen.
2. Der Kläger zieht die Klage zurück."

Mit dem am 28. Februar 1969 beim SG eingegangenen Schriftsatz vom 11. Februar 1969 machte der Kläger geltend, die Klage bestehe noch weiter. Den Vergleich habe er nicht verstanden und auch nicht unterschrieben. In einem weiteren Schriftsatz vom 3. April 1969 führte der Kläger aus, er erwarte keinen besonderen Über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

3



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

prüfungsbescheid, sondern von Experten sofort einen berechtigten Rentenbescheid. Der Kläger machte im übrigen Ausführungen zur Rentenhöhe und zu dem angeblichen Nachzahlungsanspruch. Auf Ersuchen der Beklagten vernahm das SG - außerhalb dieses Verfahrens - die vom Kläger benannten Zeugen am 8. Juli 1969. Mit Urteil vom selben Tage hat es die Klage abgewiesen, weil sie unzulässig sei. Dieses Urteil hat der Kläger mit der Berufung angefochten. Während des Berufungsverfahrens - am 29. Januar 1970 - stellte die Beklagte die dem Kläger gewährte Rente mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an neu und höher fest. Der Kläger legte dagegen Widerspruch ein. Mit dem beim Landessozialgericht (LSG) eingereichten Schriftsatz vom 2. April 1970 machte er geltend, seine Rente sei in dem Bescheid vom 29. Januar 1970 zu niedrig festgestellt worden. Die Widerspruchsstelle der Beklagten, die den Schriftsatz vom 2. April 1970 als Widerspruchsbegründung ansah, wies den Widerspruch des Klägers am 13. Januar 1971 zurück. In der Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, daß das rechtshängige Berufungsverfahren lediglich die früher erhobene Untätigkeitsklage betreffe. Es bedürfe daher einer erneuten Klageerhebung beim SG, wenn der Kläger mit der Entscheidung der Widerspruchsstelle nicht einverstanden sei. Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 11. November 1971 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Der Kläger strebe die Fortsetzung des Rechtsstreits an, den er mit der am 30. September 1968 eingereichten Klage begonnen habe. Das sei jedoch nicht möglich, weil dem die Rücknahme der Klage am 28. Januar 1969 entgegenstehe. Eine Anfechtung oder ein Widerruf dieser Klagerücknahme sei nicht möglich. Der Bescheid der Beklagten vom 29. Januar 1970 und der Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 1971 seien nicht nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden, denn diese Vorschrift setze voraus, daß die Klageerhebung einen Verwaltungsakt be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

treffe, der durch einen neuen Verwaltungsakt abgeändert oder ersetzt worden sei. Das sei bei einer Untätigkeitsklage aber nicht der Fall. Im übrigen stehe aber auch die Klagerücknahme einer solchen Einbeziehung der erst später erteilten Bescheide entgegen.

Der Kläger, dem mit Beschluß des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1972 das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden ist, hat das Berufungsurteil mit der - vom LSG nicht zugelassenen - Revision angefochten. Er bittet wegen der Versäumung der Revisionsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Statthaftigkeit der Revision stützt er auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Er ist der Ansicht, das angefochtene Urteil beruhe auf wesentlichen Verfahrensmängeln. Es habe nahegelegen, in seinem Schriftsatz vom 11. Februar 1969 eine neue Untätigkeitsklage zu sehen. Nach Erlaß des Bescheides vom 29. Januar 1970 hätte das LSG prüfen müssen, ob er nicht auf die Möglichkeit einer Klageänderung und Stellung sachdienlicher Anträge hinzuweisen sei. Bei dieser Prüfung hätte das LSG zu dem Ergebnis kommen müssen, daß gemäß § 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG eine Klageänderung nicht vorliege und der Rechtsstreit unter Zugrundelegung der zwischenzeitlich erlassenen Bescheide fortzusetzen sei. Der Übergang von der Klage auf Vornahme zur Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei nämlich ohne weiteres möglich und nicht als Klageänderung anzusehen. Selbst wenn es sich aber um eine Klageänderung gehandelt hätte, so wäre immer noch die Prüfung der Sachdienlichkeit erforderlich gewesen. Diese Frage wäre aus Gründen der Prozeßökonomie zu bejahen gewesen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf Grund seines Antrags vom 28. September 1967 einen Rentenbescheid zu erteilen;
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Ansicht, die nicht zugelassene Revision des Klägers sei nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, denn das angefochtene Urteil beruhe nicht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel. Die Bescheide vom 29. Januar 1970 und 13. Januar 1971 seien nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Es liege auch keine Klageänderung vor. Das Berufungsgericht sei auch nicht verpflichtet gewesen, nach Erlaß der Bescheide eine Änderung der erhobenen Untätigkeitsklage in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage anzuregen. Im übrigen setze die Zulässigkeit der Berufung auch eine Beschwer voraus. In der ersten Instanz habe der Kläger nichts im Sinne seines Revisionsvorbringens beantragt. In der zweiten Instanz habe er eine Beschwer nicht durch eine Änderung der Klage begründen können, was aber auch tatsächlich nicht geschehen sei.

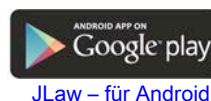
Die Beklagte gewährte dem Kläger während des Revisionsverfahrens mit Bescheid vom 18. August 1973 das Knappschaftsruhegeld für die Zeit vom 1. Februar 1972 an.

II

Der Senat hat dem Kläger, der die Fristen des § 164 Abs. 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Nr. 1 SGG für die formgerechte Einlegung und Begründung der Revision versäumt hat, gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Kläger war bis zur Zustellung des Armenrechtsbeschlusses vom 24. Oktober 1972 ohne Verschulden verhindert, die Revision formgerecht einzulegen und zu begründen. Er hat dies rechtzeitig nachgeholt.

Das Rechtsmittel des Klägers ist auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; denn das Berufungsverfahren leidet an einem vom Kläger gerügten wesentlichen Mangel. Der Umstand, daß der Kläger die ursprünglich erhobene Klage im Termin vor dem SG am 28. Januar 1969 zurückgenommen hatte, stand einer sachlichen Entscheidung nicht entgegen. Zwar war durch die im Vergleich enthaltene Klagerücknahme der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so daß eine Sachentscheidung nicht mehr ergehen kann. Wenn der Kläger sich auch in seinem Schriftsatz vom 11. Februar 1969 gegen die Wirksamkeit der Klagerücknahme wandte und zu Unrecht die Ansicht vertrat, die Klage bestehe noch weiter, so läßt sein übriges Vorbringen, – insbesondere im Schriftsatz vom 3. April 1969 – doch die Auslegung zu, daß er eine neue Klage erheben wollte. Nach Erlaß des Neufeststellungsbescheides der Beklagten vom 29. Januar 1970 war eine neue Situation eingetreten, die den Kläger zwang, sein Klagebegehren dieser veränderten Lage anzupassen. Wenn der Kläger den Neufeststellungsbescheid zunächst auch vorsorglich mit dem Widerspruch angefochten hat, so hat er doch in seinen Schriftsätzen vom 2. April 1970 und 3. September 1970 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er den Neufeststellungsbescheid vom 29. Januar 1970 zum Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens machen wollte. Er hat insbesondere in dem Schriftsatz vom 3. September 1970 betont, daß er es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7



- 7 -

nicht für richtig halte, wieder von vorne anzufangen, d.h. den Widerspruchsbescheid abzuwarten und sodann Klage beim SG zu erheben, sondern daß die Entscheidung über die Richtigkeit des Neufeststellungsbescheides zum gegenwärtigen Verfahren gehöre. Dieses Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz ist dahin zu werten, daß er nunmehr eine Verpflichtungsklage erheben wollte. Dieser Übergang von der einen zur anderen Klageart enthielt – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht nur eine Anpassung des Klageantrags an eine eingetretene Veränderung im Sinne des § 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG, sondern eine echte Klageänderung. Nach § 153 Abs. 1 SGG ist die Klageänderung unter den Voraussetzungen des § 99 SGG auch im Berufungsverfahren zulässig. Da die Beklagte in die Änderung der Klage nicht eingewilligt hat, wäre die Klageänderung nach § 99 Abs. 1 SGG nur dann zulässig gewesen, wenn das LSG sie für sachdienlich gehalten hätte. Über die Sachdienlichkeit der Klageänderung hat das LSG jedoch noch nicht entschieden. In der Unterlassung dieser Entscheidung liegt ein – gerügter – wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens, der die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft macht.

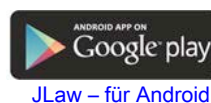
Auf diesem wesentlichen Verfahrensmangel würde das angefochtene Urteil allerdings nicht beruhen, wenn die geänderte Klage trotz Zulässigkeit der Klageänderung unzulässig gewesen wäre, weil sie auch in diesem Falle mit Recht als unzulässig abgewiesen worden wäre. Die Verpflichtungsklage ist jedoch nicht unzulässig. Zwar ist nach § 80 Nr. 1 SGG ein Vorverfahren erforderlich, das im Zeitpunkt der Klageänderung noch nicht abgeschlossen war. Die geänderte Klage war also – die Zulässigkeit der Änderung unterstellt – im Zeitpunkt der Klageänderung unzulässig. Ein nach § 80 Nr. 1 SGG erforderliches Vorverfahren kann jedoch bis zum Schluß der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung nachgeholt werden. Da es genügt, wenn die Prozeßvoraussetzungen bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

vorliegen, wird die bis dahin unzulässige Klage mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheides zulässig. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 11. November 1971 lag der Widerspruchsbescheid bereits vor, so daß eine Verpflichtungsklage zulässig gewesen wäre. Das LSG hätte also über diese Klage sachlich entscheiden müssen, wenn es die Klageänderung für sachdienlich gehalten hätte. Diese dem LSG zustehende Entscheidung über die Sachdienlichkeit kann das Revisionsgericht nicht nachholen. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)